



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft
Management Board
Campus Kronberg 1
61476 Kronberg

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Postanschrift:
60060 Frankfurt am Main
www.pwc.de

Tel.: +49 69 9585-5532
Fax: +49 69 9585-5962
a.menze@pwc.com

08. April 2022
ADV-AME/JFE

Stichtagserklärung anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg („SinnerSchrader AG“), auf die Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft, Kronberg, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5–S. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG und der damit verbundenen Bewertungsarbeiten

Sehr geehrte Frau Hoffmann, sehr geehrter Herr Lechner,

mit Datum vom 16. Februar 2022 haben wir Ihnen unsere Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung für die Aktien der SinnerSchrader AG zum Bewertungsstichtag 08. April 2022 anlässlich der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG übersandt.

Mit Schreiben vom 08. April 2022 haben Sie, im Namen der Accenture Digital Holdings Aktiengesellschaft, uns gegenüber erklärt, dass nach dem 16. Februar 2022, dem Tag der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme, keine Erhöhungen des Unternehmenswerts der SinnerSchrader AG sowie der angemessenen Barabfindung basierend auf dem Ertragswertverfahren eingetreten sind.

Gemäß des Beschlusses des BGH vom 15. September 2020 – II ZB 6/20 – kann die angemessene Barabfindung im Falle des Ausschlusses von Minderheitsaktionären nach §§ 327a, 327b AktG nach dem Barwert der Ausgleichszahlungen bestimmt werden, welche dem Minderheitsaktionär aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zustehen, falls dieser Barwert höher ist als der Anteil des Unternehmenswerts, der auf den Anteil des Minderheitsaktionärs entfällt, sofern der Unternehmensvertrag zum nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG maßgeblichen Zeitpunkt bestand und von seinem Fortbestand auszugehen war. Dies ist vorliegend der Fall.

Aufgrund dessen haben wir den Wert je Aktie unter Berücksichtigung der diskontierten Ausgleichszahlung von 16,43 EUR je Aktie der SinnerSchrader AG ermittelt.

Seit Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme haben sich die risikolosen Zinssätze erhöht. Das erhöhte risikolose Zinsniveau führt rechentechnisch zu einem entsprechend geringeren Unternehmenswert sowie ebenfalls zu einem geringeren Barwert der diskontierten Ausgleichszahlung. Da die Barabfindung jedoch nicht nach unten angepasst wird, bleibt es bei der Barabfindung von 16 Euro 43 Cent je Aktie der Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG, die auch aus heutiger Sicht angemessen ist.

Wir erklären hiermit, dass seit der Unterzeichnung unserer Gutachtlichen Stellungnahme bis zum heutigen Tage, dem 08. April 2022, kein Anlass zu einer Neubewertung besteht.

Mit freundlichen Grüßen,

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



André Menze



ppa. Jochen Fecher
(Wirtschaftsprüfer)